



Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025

Finanzdirektion FIN

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung: 7. Januar 2026
Geschäftsnummer: 2025.STA.707
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung	3
3.	Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung	5
4.	Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge	6
5.	Planungserklärungen	8
6.	Auflagen Kreditgeschäfte	17

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2025 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Grosse Rat hat das Gesetz in erster Lesung in der Herbstsession 2025 beraten und ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt. Auf eine zweite Lesung wurde verzichtet. Die Referendumsfrist läuft am 5. Januar 2026 ab. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Juni 2026 vorgesehen.
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Die Ziffer 1 der Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Grosse Rat hat das Gesetz in erster Lesung in der Herbstsession 2025 beraten und ist dem Antrag des Regierungsrats gefolgt. Auf eine zweite Lesung wurde verzichtet. Die Referendumsfrist läuft am 5. Januar 2026 ab. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Juni 2026 vorgesehen.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Anliegen wurde im Rahmen der periodischen Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) geprüft. In seinem Bericht vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, warum er von einem Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten absieht. Demgegenüber hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht. Der Regierungsrat hat die Gesetzesvorlage an der Sitzung vom 13. August 2025 verabschiedet und dem Grossen Rat für die Beratung in der Wintersession 2025 unterbreitet.
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.9.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2025	Anlässlich der Sommersession 2025 hat der Grosse Rat den Bericht des Regierungsrates zur kantonalen Beteiligung an der Berner Kantonalbank AG (BEBK) mit 142 zu 0 Stimmen zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang hat er sich Sinne eines Grundsatzbeschlusses gemäss Artikel 80 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) mit 127 zu 12 Stimmen (5 Enthaltungen) für die Fortsetzung der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB im Sinne der Variante 1 («Status quo») ausgesprochen. Die kantonale Beteiligung an der BEKB wird demzufolge unverändert gemäss der bisherigen Governance fortgesetzt.

122-2022 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 14.06.2022 Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 19. November 2025 im Rahmen der Verabschiedung der Teilrevision der Personalverordnung entsprechende Massnahmen beschlossen, die per 1.7.2026 wirksam werden. Die Massnahmen wurden der Finanzkommission im Rahmen einer Konsultation vorgelegt.
186-2022 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Die gewünschte Anpassung im Steuergesetz wurde in der Steuergesetzrevision 2027 aufgenommen und in der Herbstsession 2025 in erster Lesung beschlossen. Die gewünschte Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen wurde 2025 ebenfalls umgesetzt. Damit sind beide Ziffern der Motion erfüllt.
220-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Die gewünschte Einschränkung der Steuerbefreiung von Gemeindeunternehmen wurde in der Steuergesetzrevision 2027 aufgenommen und in der Herbstsession 2025 in erster Lesung beschlossen. Die Motion ist damit umgesetzt.
289-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	14.9.2023 Annahme	31.12.2025	Anlässlich der Sommersession 2025 nahm der Grosse Rat mit 99 zu 41 Stimmen (3 Enthaltungen) Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates zur Spielraumanalyse. Darin wurde gestützt auf die Motion 289-2022 aufgezeigt, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen. Gleichzeitig lehnte der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Berichts zwei Planungserklärungen ab, welche unter andrem zu einer Weiterentwicklung der Spielraumanalyse geführt hätten.
300-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	13.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 geprüft. Die geforderte Erhöhung soll gemäss der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies im Rahmen der Herbstsession 2025 in erster Lesung indirekt bestätigt. Damit ist das Postulat abzuschreiben.
005-2023 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz ist im Soll-Bestand 2026 erfolgt.
206-2023 M	Rashiti (Geroltingen, SVP) vom 13.09.2023 «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnnachstums	12.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2024 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 geprüft. Der geforderte Ausgleich auch der «warmen Progression» soll gemäss der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies im Rahmen der Herbstsession 2025 in erster Lesung indirekt bestätigt. Damit ist das Postulat abzuschreiben.
029-2024 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)	5.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Anlässlich der Reportinggespräche 2025 mit den Mitgliedern der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK haben die Finanzdirektorin und die Bildungs- und Kulturdirektorin in Vertretung des Regierungsrats die aufgeworfenen Punkte nochmals thematisiert.
240-2024 P	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) vom 25.11.2024 Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung	10.03.2025 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Ablehnung der Abschreibung Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Ablehnung der Abschreibung	31.12.2026	Der Vorstoss verlangt einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung. Aufgrund der Volksabstimmung vom 28. September 2025 wird der Eigenmietwert abgeschafft, dies voraussichtlich per 2028 oder 2029. Aufgrund dieser zeitlichen Verhältnisse erübrigt sich die Erarbeitung eines solchen Berichts bzw. der allfälligen anschliessenden Erarbeitung einer Härtefallklausel, das Postulat ist abzuschreiben.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022 Annahme	31.12.2025	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Berichts betreffend klimaverträgliche Finanzflüsse [vgl. hierzu auch M 261-2021 Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021]. Diese Motion wird im Rahmen der Klimaschutzstrategie umgesetzt. Diese soll im Frühling 2026 durch den Regierungsrat beschlossen werden. Federführung WEU.	F1
252-2022 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 28.11.2022 Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	14.9.2023 Punktweise beschlossenen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Herbstsession 2023 beriet der Grosse Rat die Motion 252-2022 Gschwend-Pieren (SVP, Kaltacker) Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe. Mit Verweis auf eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW («Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb» vom 1. November 2022) verlangte die Motion vom Regierungsrat, es sei – Erstens bei Unternehmen, an denen der Kanton beteiligt ist, für den Monopolbereich ein Zweckartikel einzuführen oder möglichst präzise zu gestalten, – Zweitens aufzuzeigen, wie mehr Transparenz (Geldflüsse, Beteiligungen usw.) bei Unternehmen, bei denen der Kanton beteiligt ist, sichergestellt werden kann und – Drittens aufzuzeigen, welche Compliance-Massnahmen geeignet wären, um für mehr Transparenz zu sorgen und den Zweckartikel besser durchsetzen zu können. Der Grosse Rat nahm anlässlich der Herbstsession 2023 alle drei Ziffern an. In der Folge beauftragte die Finanzdirektion einen externen Gutachter (AAK Anwälte und Konsulenten AG aus Zürich) für die Klärung der Frage, wie die Ziffern 2 und 3 der Motion konkret umgesetzt werden könnten ¹ . Anlässlich seiner Sitzung vom 26. November 2026 verabschiedete der Regierungsrat einen Bericht zur Umsetzung der Motion an den Grossen Rat. Der Bericht wird dem Parlament im Verlauf des Jahres 2026 zur Beratung unterbreitet.	F1
006-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2023 die Motion M 006-2023 FiKo (Bichsel, Zollikofen) «Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne» überwiesen, welche den Regierungsrat und die Justizleitung beauftragt, nach Abschluss der Einführung der Etappe 2 (Mitte 2025) über alle DIR/STA/JUS eine Planung zur anteilmässigen Reduktion von 80 Vollzeitstellen vorzulegen. Die Umsetzung der Stellenreduktion soll spätestens zwei Jahre nach Einführung der Etappe 3 abgeschlossen sein. Der Regierungsrat beabsichtigt, diesen Auftrag des Grossen Rates umzusetzen. Allerdings erachtet er einen Abbau von 80 Vollzeitstellen als unrealistisch. Er kann sich zum heutigen Zeitpunkt noch auf keine konkrete Zahl festlegen und insofern dem Grossen Rat die verlangte Abbauplanung in den DIR/STA/JUS noch nicht vorlegen. Der Regierungsrat sieht vor, ein Jahr nach Abschluss der Etappe 3 (voraussichtlich zweite Hälfte 2028) eine gesamtstaatliche Prüfung hinsichtlich des aus dem ERP-Projekt entstandenen, allfälligen Effizienzpotenzials durchzuführen. Die Einführung eines ERP-Systems führt in den ersten Betriebsjahren erfahrungsgemäss zu einer Mehrbelastung der betroffenen Mitarbeitenden (Umgewöhnung, Zurechtkommen mit den vereinfachten Standards, Entdeckung und Anwendung der neuen Möglichkeiten) und die Wirkung der Lernkurve tritt zeitverzögert ein. Auch sind allfällige Mehrbelastungen	F2

¹ Hinweis des Regierungsrates: Prof. Dr. iur. Andreas Abegg und Dr. iur. Patrice Martin Zumsteg der AAK Anwälte und Konsulenten AG fungierten beide als Mitautoren bei der durch die ZHAW erstellten Studie «Der Staat als Teilnehmer am Wettbewerb» (Zürich, 1. November 2022).

				durch die Aufnahme neuer Aufgaben (bspw. Beschaffungscontrolling) bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Überprüfung wird der Regierungsrat dem Grossen Rat eine konkrete Abbauplanung in den DIR/STA/JUS vorlegen.	
145-2023 M	Schär (Schönried, FDP) vom 14.06.2023 Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	07.12.2023 Punktweise beschlos- sen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung	
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2024	Der Bereich «Grundstückgewinnsteuer» ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten wurde in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben verschoben. Aufgrund potenzieller Synergien mit dem in der Steuergesetzesrevision 2027 neu eingeführten Artikel 176a StG (Vorauszahlungsmöglichkeit bei der Grundstückgewinnsteuer) soll nun bis im Sommer 2026 eine Umsetzungsroadmap erstellt werden.	
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2024	Während dem Jahr 2023 wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen). Die getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Die Rückstände konnten 2023 kontinuierlich reduziert werden. Das Jahr 2024 war leider geprägt von einer hohen Fluktuation, welche Auswirkungen auf die Produktionszahlen hatte. Abläufe wurden angepasst, damit eine schnellere Rechnungsstellung erfolgt. Zudem wurde vermehrt der Veranlagungsautomat eingesetzt. Im Februar 2025 wurde ein umfassendes Konzept «QST Boost» gestartet. Dies umfasste diverse Massnahmen: Bei der Aufbauorganisation, Prozesse wurden durchleuchtet und nach Möglichkeit vereinfacht, Personalressourcen wurden gebündelt. Die Rückstände wurden bereits signifikant reduziert und können voraussichtlich per Ende 2025 abgebaut werden.	
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.	
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung läuft, Anfang 2026 können Richtungsentscheide der Regierung erwartet werden. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2029 in Kraft treten.	
280-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 07.12.2022 Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2025	Die Zuständigkeit liegt gemäss Absprache auf Verwaltungsebene bei PARL. Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt durch die Parlamentsdienste.	

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

134-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes	14.03.2024 Punktweise beschlos- sen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat und Ableh- nung der Abschreibung	31.12.2026	Das Gesetz befindet sich derzeit in Erarbeitung. Der Grosse Rat wird voraussichtlich Ende 2026 / Anfang 2027 mit dem neuen Gesetz befassen.
158-2023 M	Kulmann (Thun, EDU) vom 15.06.2023 Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien	14.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Auf der Basis von Umsetzungsvarianten der Finanzdirektion hat der Regierungsrat im Rahmen von zwei Aussprachen vom 15. Januar 2025 und vom 21. Mai 2025 Entscheide getroffen. Für die Umsetzung braucht es eine Personalgesetzrevision (Art. 86 PG). Die Finanzdirektion ist daran, einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.
210-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 13.09.2023 Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen von FIN/GSI/DIJ und BKD.
228-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 13.11.2023 Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	Der von der Motion verlangte Bericht wird dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2026 vorgelegt.
005-2024 M	SIK (Roggli, Rüschegg Heubach) Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Postulats im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 (Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes) prüfen.
085-2024 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 14.03.2024 Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Im Rahmen einer Aussprache vom 22. Oktober 2025 hat der Regierungsrat verschiedene Varianten zur Umsetzung der Motion diskutiert. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat in der Sommersession 2026 einen Bericht zur Umsetzung der Motion vorlegen.
134-2024 M	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) vom 05.06.2024 Für gleichlange Spiesse und fairen Wettbewerb — Preisniveaunklausel jetzt auch im Kanton Bern einführen!	10.03.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung des Anliegens erfolgt voraussichtlich im Rahmen eines Berichts zuhanden des Grossen Rates.
057-2025 M	Eigenmann (Die Mitte, Bern) vom 12.03.2025 Anerkennung der Betreuungspflichten auch bei der Treueprämie (Richtlinienmotion)	03.12.2025 Annahme als Postulat	31.12.2027	Die Prüfung des Anliegens startet im nächsten Jahr.
120-2025 M	Ochsenbein (Bévilard, SVP) vom 02.06.2025 Für die Wahrheit der Lebensmittelfreiheit und die Unterstützung der Schweizer Landwirtschaft	03.12.2025 Punktweise beschlos- sen: Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2 Annahme als Postulat	31.12.2027	In Bearbeitung.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

FINANZDIREKTION (FIN)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs. Bericht des Regierungsrates	03.12.2024	1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Der Regierungsrat hat im Planungsprozess 2025 zur Erarbeitung der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2026-2035 dem Entscheid des Grossen Rates bezüglich einer maximal zulässigen Neuverschuldung von CHF 500 Millionen über den Zeitraum 2022 bis 2031 Rechnung getragen, indem er die Direktionen und die Staatskanzlei damit beauftragt hat, allfälligen Mehrbedarf in der GKIP prinzipiell innerhalb der bisherigen Planung zu kompensieren. Mehrbedarf ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeiten musste dem Regierungsrat ab bestimmten Schwellenwerten unterbreitet werden. Der Regierungsrat hat sich damit im Sinne der Planungserklärung für eine restriktive Bewirtschaftung der Investitionsplanung ausgesprochen. Nach Einschätzung des Regierungsrates besteht weiterhin die realistische Chance, dass der hohe Investitionsbedarf der kommenden Jahre mit einer wesentlich tieferen Neuverschuldung als CHF 500 Millionen oder gar ohne Neuverschuldung bewältigt werden kann. Ob und in welchem Ausmass eine Neuverschuldung resultieren wird, hängt nebst der weiteren Entwicklung des Investitionsbedarfs massgeblich auch von den in der Erfolgsrechnung erwirtschaftenden Mittel ab. Diesbezüglich bestehen angesichts des verbleibenden Zeithorizonts bis 2031 weiterhin hohe Unsicherheiten.	In Bearbeitung
		2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Die entsprechenden Hochbauprojekte wurden in der GKIP 2026-2035 gemäss Variante 1 des Berichts über die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs verschoben.	Erledigt
		4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027) a) Eine weitere Investitionspriorisierung b) Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Nach Abschluss der Planungsarbeiten zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 zeichnet sich im Zeitraum 2022 bis 2031 eine «theoretische» Neuverschuldung von rund CHF 720 Millionen ab. Gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse 2022 bis 2024, die Budgets 2025 und 2026, den AFP 2027-2029 sowie die in der GKIP 2030 und 2031 getroffenen Annahmen, resultiert über den zehnjährigen Zeitraum demgegenüber ein Schuldenabbau (d.h. positive Finanzierungssaldi) von insgesamt rund CHF 80 Millionen (vgl. dazu Details in Kapitel 2.7 der Berichterstattung zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 des Regierungsrates). Sollte sich in den kommenden Planungsprozessen eine Neuverschuldung von über CHF 500 Millionen abzeichnen, wird der Regierungsrat den Grossen Rat – wie in der vorliegenden Planungserklärung verlangt – spätestens Ende 2027 mit einem Geschäft befassen.	In Bearbeitung
		5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben.	Der Grosse Rat hat anlässlich der Wintersession 2024 sämtliche vom Regierungsrat beantragte Projektverschiebungen und -verzichte gutgeheissen. Bezüglich des Projekts Centre Justice et Police (CJP) in Reconville hat er sich anstelle der vom Regierungsrat beantragten zeitlichen Verschiebung für eine Aufteilung auf die Standorte in Tavannes und Loversse ausgesprochen. Daraus resultieren mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber einer zeitlichen Verschiebung des ursprünglich geplanten CJP. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates aus der Wintersession 2024 besteht deshalb kein zusätzlicher Priorisierungsbedarf.	Erledigt

			Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.		
		6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Die möglichen Alternativen einer zukünftigen Erschliessung des Gebiets Effingerstrasse / Fischermätteli und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Kanton werden derzeit abgeklärt. Die Studienergebnisse werden rechtzeitig vorliegen, um in den Angebotsbeschluss (AGB) 2027-2030 einzufließen. Der AGB 2027-2030 wird vom Grossen Rat in der raten. Beiträge an die Sanierung der Tramlinie wurden sistiert.	In Bearbeitung
		7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Die bestehenden Leerräume, insbesondere auch das Bettenhochhaus, wurden geprüft, kommen aber für eine Umnutzung aus zeitlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage. Das Bettenhochhaus befindet sich im Eigentum der Inselgruppe und soll im Jahr 2030 abgebrochen werden. Eine Zwischennutzung für diese kurze Zeit wäre nicht wirtschaftlich, da unverhältnismässige Gebäudeanpassungen und -instandsetzungen (inkl. Schadstoffsanierungen) notwendig wären.	Erledigt
		8	Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.	Die notwendigen Umpfanungen sind im Gang und die Planungserklärung wird – nach einer Übergangsphase bis zum Bezug der Tavannes Machines – erfüllt.	In Bearbeitung
		9	Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen! a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen. b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde. c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.	Der Regierungsrat hat am 12. November 2025 entschieden, welcher Kantonsbeitrag an die Realisierung des Bauvorhabens dem Grossen Rat beantragt wird (RRB 1202/2025). Die Konsequenzen einer Reduktion von Depotflächen und Parkplätzen werden im Kreditantrag aufgezeigt. Aus Sicht des Freilichtmuseums Ballenberg würde es zu einem Projektabbruch führen und weitreichende Konsequenzen für die Attraktivität und den zukünftigen wirtschaftlichen Betrieb des Museums mit sich ziehen. Die üblichen Fördergelder der WEU für Minergie-A von CHF 250'000 sind im Kreditantrag berücksichtigt. Die Förderbedingungen lassen es nicht zu, dass zusätzlich zu einem kantonalen Beitrag an die Gesamt-Effizienz (Minergie-A) noch ein spezifischer Anlagenbeitrag gesprochen wird. Der Beitrag aus dem Lotteriefonds kann aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen noch nicht genau beziffert werden. Die zurzeit vorliegenden Unterlagen sind mit etlichen Unsicherheiten behaftet und liegen nicht in der verlangten Kostentiefe vor. In Anbetracht dieser Unsicherheiten wird im Vortrag dargelegt, dass eine grobe Beitragsspannbreite von einem mittleren sechsstelligen bis zu einem tiefen siebenstelligen Betrag geschätzt werden kann. Der Beitrag des Lotteriefonds führt zu einer Reduktion der nach dem Bruttoprinzip beantragten Staatsmittel.	Erledigt
Budget 2026	02.12.2025	1	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Auf Stufe Erfolgsrechnung Gesamtkanton sind von den nicht refinanzierten neuen 58.6 VZE (errechnet gemäss Bericht FiKo, Kap. 3.5.3) insgesamt 14.6 VZE in den DIR/STA zu streichen, wobei diese Kürzung nicht durch befristete Stellen umgangen werden darf. Der Regierungsrat bestimmt, in welcher DIR/STA konkret neue VZE gestrichen werden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Kürzung des Stellenplans der SID um 4 VZE. (Sicherheitsveranstaltungen)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen: Die neu beantragten 4 VZE dürfen erst und lediglich zeitanteilig geschaffen werden, sobald die Revision des KDSG in Rechtskraft getreten ist.	Der Regierungsrat lädt die Datenschutzaufsichtsstelle ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029	02.12.2025	1	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen: Die Justizverwaltungsleitung und der Regierungsrat unternehmen zusätzliche und angemessene Anstrengungen, um auf eidgenössischer Ebene bei Gesetzgebungsprojekten die zuständigen Gremien auf Kostenfolgen für die Kantone hinzuweisen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in seinem Zuständigkeitsbereich in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) – Stellenschaffungen: Der neu beantragte Anteil an VZE (80%-Stelle) in der DSA für eine Kommunikationsfachperson wird als auf ein Jahr befristete Stelle bewilligt.	Der Regierungsrat lädt die Datenschutzaufsichtsstelle ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2027-2029	02.12.2025	1	Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) – Stellenschaffungen: Mit den 49,3 VZE ist der Stellenbedarf der JUS vorderhand gedeckt, ausser der 3. Etappe der Staatsanwaltschaft (max. 5 VZE). Die Justizverwaltungsleitung (JUS) wird daher angehalten und hat dafür zu sorgen, dass vorbehaltlich ausserordentlicher Umstände in der Planperiode 2027-2029 in der JUS keine weiteren Stellenbegehren mehr gestellt werden. Zudem sind die befristeten Stellen und Stellenanteile betr. BUI und Justitia 4.0 nach Erledigung des entsprechenden Arbeitsanfalls zurückzuführen (Total 12,4 VZE).	Der Regierungsrat lädt die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft ein, die Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Gesamtstaat – Steuern: Allfällige Mindereinnahmen aufgrund der zu erhaltenden Abzüge für Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (Art. 36 Abs. 1a-1c des kantonalen Steuergesetzes), sind auch nach Abschaffung des Eigenmietwerts im AFP entsprechend abzubilden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Gesamtstaat – Dienstleistungen Dritter: Reduktion der Gesamtsumme der Konten 31320 (Honorare ext. Berater, Gutachter, Fachexperten) 31322 (Planungs- und Projektarbeiten Dritte) und 31321 (Informationsleistungen Dritte) um 12 Prozent.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Direktionen/Staatskanzlei (DIR/STA) – Stellenschaffungen: Streichung von total 14,6 der vom Regierungsrat beantragten, nicht refinanzierten 58,6 VZE bei den DIR/STA. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Stufe Gesamtkanton) wird um CHF 1'971'000 verbessert.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		5	Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (Produktgruppe 3.7.1): Für die überwiesene Motion 099-2025 (subsidiäre Finanzierung des Archivs für Agrargeschichte) ist der Betrag von CHF 120'000 in den Aufgaben-/Finanzplan aufzunehmen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Integration und Soziales (Produktgruppe 5.7.3): Der Regierungsrat hat die durchschnittliche Kitatarifsteigerung im Kanton Bern im Zeitraum von 2019 bis 2025 zu ermitteln und die Kita-Gutscheine allfällig um diesen Prozentsatz anzupassen, damit sie die Wirkung entfalten, wie vom Grossen Rat ursprünglich angedacht.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2): Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wie auch das Besondere Volksschulangebot integrativ und separativ sind wie folgt zu gestalten: Die erweiterte Unterstützung in der Volksschule wird wie früher der IBEM-Pool gedeckelt. Förderlektionen für das besondere Volksschulangebot (integrativ wie separativ) werden nur noch auf Einzelantrag und anschliessende fachliche Prüfung bewilligt (analog frühere GEF-Lektionen).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Volksschule und schulergänzende Betreuung (Produktgruppe 9.7.2): Die BKD wird beauftragt, der FIKO und der BIK vor der Sommersession 2026 Optionen aufzuzeigen, wie durch geeignete Massnahmen das Kostenwachstum im Bereich der «Besonderen Massnahmen» in der Volksschule gebremst werden kann.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, die Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025	04.12.2024	1	Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6): Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden 1,5 der beantragten 4,3 VZE als befristete Stellen bewilligt.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bei der Festlegung des Soll-Personalbestandes für 2025 berücksichtigt.	Erledigt
Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen, – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen, – für pharmazeutische Weiterbildungen – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat Zusatzkredite zu den Ausgabenbewilligungen sowie einen Nachkredit zur Produktgruppe Gesundheitsversorgung beantragt, damit dem Anliegen der Planungserklärung nachgekommen werden kann. Diese wurden in der Sommersession 2025 beschlossen. Ab 2026 sind entsprechende Zusatzmittel in die Planung eingestellt worden. Die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen (Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112) wurden in der Sitzung des Regierungsrates vom 15. Oktober 2025 verabschiedet und traten rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft..	Erledigt
		2	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Die drei neuen Verkehrsexpertenstellen ermöglichen eine bedarfsgerechtere Bereitstellung von Prüfkapazität – insbesondere auch für Führerprüfungen. Diese zusätzlichen Ressourcen können gezielt dort eingesetzt werden, wo die Nachfrage am höchsten ist. Vorrangig werden zunächst die erwarteten Führerprüfungstermine disponiert, die verbleibenden Kapazitäten werden für Fahrzeugprüfungen genutzt. Auch in diesem Bereich besteht aufgrund der wachsenden Prüfrückstände ein erhöhter Nachholbedarf. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, ist das SVSA auf die Schaffung von weiteren Stellen angewiesen.	Erledigt
		3	Produktgruppe Kultur: Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Im Vortrag zum RRB 388/2025 vom 23. April 2025 «Zukunft Kunstmuseum Bern – Sanierung und Ersatzneubau. Kantonsbeitrag an die Projektierung» werden die Kosten für das Siegerprojekt «Eiger» sowie die beiden alternativen Varianten «Sanierung» und «Sanierung+» mit ihren Kosten, ihrer geplanten Finanzierung sowie den jeweiligen Vor- und Nachteilen für die Nutzung und den Betrieb gegenübergestellt. Das Büro für Bauökonomie hat zwischen Mai 2023 und Juli 2024 die Grobkostenschätzungen aus den Wettbewerbseingaben erstellt. Bei den beiden Alternativen («Sanierung» und «Sanierung+») fallen im Vergleich zum Siegerprojekt «Eiger» die privaten Finanzmittel weg. Der Variantenvergleich zeigt, dass dank dem Einsatz der privaten Mittel für den Kanton Bern eine deutlich attraktivere Gesamtlösung realisiert werden kann. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Umsetzung des Siegerprojekts «Eiger» pro eingesetztem Steuerfranken den weitaus höchsten Nutzen bringt und nur so die wesentlichen Anforderungen an ein zukunftsfähiges Kunstmuseum erfüllt sind. In der GKIP 2021-2030 wurde ein Kostenanteil in der Höhe von CHF 40 Millionen für das Projekt Kunstmuseum Bern ausgewiesen. Die CHF 40 Millionen basierten auf den Zahlen aus der Machbarkeitsstudie von 2019 (ohne Teuerung). Darin waren die Kosten für die Sanierung des Stettlerbaus nicht enthalten. In der GKIP 2025-2034 sind Kosten in der Höhe von CHF 81.057 Millionen für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» (Sanierung Stettlerbau, Ersatzneubau, Hodlerstrasse 6) eingestellt.	Erledigt

				Die privatrechtliche Stiftung Kunstmuseum Bern hat sich als Bauherrin verpflichtet, bei der Realisierung des Sanierungs- und Bauprojekts «Zukunft Kunstmuseum Bern» ihren Anteil zu leisten und strebt an, mit CHF 52 Millionen an privaten Mitteln mehr als einen Drittel zu den bis 2033 prognostizierten Gesamtkosten von CHF 147 Millionen beizutragen. Die Zusagen von privaten Stiftungen, Unternehmen, Sponsoren und Mäzenen beziehen sich auf die Variante «Eiger». Es sind fixe Beiträge, die keine Teuerungsanpassungen beinhalten. Der Regierungsrat hat den Projektierungskredit von CHF 15.7 Millionen an seiner Sitzung vom 23. April 2025 genehmigt und ein Kostendach für das Projekt «Zukunft Kunstmuseum Bern» für die ordentlichen Staatsmittel von CHF 81.057 Millionen beschlossen. Der Grosse Rat hat dem Projektierungskredit in der Herbstsession 2025 zugestimmt. Als Bauherrin ist das Kunstmuseum Bern dafür verantwortlich, dass nach dem Prinzip «Design-to-Cost», welches ein wesentliches Kriterium des gesamten Projekts ist, Preisentwicklungen wie die Teuerung aufgefangen werden und das Bauvorhaben an den zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet wird.	
		4	Produktgruppe Immobilienmanagement: Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzuteilung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.	Die Steuerung der Raumkosten durch eine effizientere Raumnutzung setzt voraus, dass die Auslastung der bestehenden Flächen bekannt ist. Im September 2025 hat der Regierungsrat die BVD beauftragt, in Zusammenarbeit mit den DIR/STA/JUS ein Konzept zur Auslastungserhebung und -steuerung zur zu erarbeiten. Der Grosse Rat wird in der Frühlingssession 2026 im Rahmen der von der GPK einmal pro Legislatur geforderten Berichterstattung über das Immobilienportfolio und die Bauprojekte des Amtes für Grundstücke und Gebäude über den Umsetzungsstand der Arbeiten zur verbesserten Steuerung der kantonalen Raumressourcen informiert werden. Die konzeptionellen Arbeiten werden indes noch einige Zeit in Anspruch nehmen.	In Bearbeitung
		5	Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.	Die Justizverwaltungsleitung hat zu ihrem Stellenbedarf zum Budget 2026 und AFP 2027-2029 einen entsprechenden Bericht vorgelegt.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Produktgruppe Landwirtschaft: Der Saldo der Produktgruppe wird um 128'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt..	Erledigt
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt.	Erledigt
		3	Produktgruppe Kantonspolizei: Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Der Grosse Rat hat den Bericht zu den Ergebnissen der Benchmarkanalyse 2024 in der Sommersession 2025 zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat der Regierungsrat im Rahmen der vertieften Abklärungen in drei Aufgabefeldern aus der Benchmarkanalyse 2024 keinen Handlungsbedarf im Aufgabenfeld Polizei festgestellt. Im Jahr 2026 wird im Rahmen der Zwischenbilanz der Grundlagenbericht zur Korpsbestandesaufstockung aktualisiert und dem Grossen Rat voraussichtlich in der Sommersession 2027 zur Kenntnis gebracht. Im Bericht wird der weitere geplante Verlauf der Korpsbestandesaufstockung dargestellt.	Erledigt

		4	Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen: Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagensenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagensenkungen	Der Regierungsrat hat im AFP 2027-2029 eine gestaffelte Umsetzung der Steuergesetzrevision 2027 und von Steueranlagensenkungen berücksichtigt. Die Umsetzung wird in der <u>Berichterstattung des Regierungsrates zum Budget 2026 und AFP 2027-2029</u> im Kapitel 2.5.2 im Detail beschrieben..	Erledigt
		5	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Der Regierungsrat hat am 19. November 2025 entschieden, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen den heute bestehenden Zuschlag auf der Semestergebühr, welchen Studierende mit ausländischem Zulassungsausweis bezahlen, von CHF 200 auf CHF 1'700 zu erhöhen. Einschliesslich der generellen Erhöhung der Semestergebühren wird diese Studierendenpopulation ab dem akademischen Jahr 2026/2027 statt CHF 950 neu CHF 2'550 pro Semester bezahlen, das Dreifache der neuen regulären Semestergebühr an der Universität und der BFH. Wie auch in der Interpellationsantwort 103-2024 ausgeführt, hatten die Berner Hochschulen in den letzten Jahren im Unterschied zu den ETH kein Wachstum des Anteils dieser Studierenden zu verzeichnen, er nahm bei der Universität (5%) und bei der PHBern (2%) leicht ab und blieb bei der BFH (10%) stabil. Voraussichtlich wird die neue Semestergebühr für Bildungsausländerinnen und -ausländer von CHF 2'550 die Einnahmen der Hochschulen nur relativ marginal erhöhen, einerseits weil diese Population an den Berner Hochschulen im nationalen Vergleich nicht gross ist und weil die neue Gebühr in einem noch nicht präzise abschätzbaren Ausmass abschreckend wirken dürfte.	Erledigt
		6	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Der Regierungsrat hat am 19. November 2025 entschieden, mittels Anpassung der Hochschulverordnungen die Semestergebühren der Universität und der BFH von CHF 750 auf CHF 850 zu erhöhen, das Gebührenniveau bleibt dadurch mit den anderen Universitäten und Fachhochschulen vergleichbar. Das Niveau der Semestergebühren liegt bei den pädagogischen Hochschulen generell etwas tiefer als bei den anderen Hochschultypen. Dies ist dadurch erklärbar, dass pädagogische Hochschulen generell keine technischen und naturwissenschaftlichen Studiengänge anbieten, welche eine teurere Infrastruktur für die Lehre wie Praxislabors usw. erfordern. Würde die Semestergebühr der PHBern und des vom Kanton finanzierten Studiengangs des privaten PH-Instituts NMS Bern im gleichen Umfang angehoben wie für die Uni Bern und die BFH, so würden sie zu den teuersten Schweizer Ausbildungsstätten für Lehrpersonen. Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Knappheit an Lehrpersonen und des hohen Engagements der PH-Studierenden im Schuldienst wäre dies ein problematisches Signal. Deshalb verzichtet der Regierungsrat bei der PHBern und dem PH-Institut NMS auf eine Gebührenerhöhung.	Erledigt
		7	Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen BKD: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Die Planungserklärung wurde im Budget 2026 und AFP 2027-2029 umgesetzt.	Erledigt
		8	Benchmarkanalyse: Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Benchmarkanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 106 zu 30 Stimmen bei sechs Enthaltungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt

		9	Spielraumanalyse: Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat die Spielraumanalyse in einem separaten Bericht zur Beratung in der Sommersession 2025 vorgelegt. Der Grosse Rat hat den Bericht in der Folge am 12. Juni 2025 mit 99 zu 41 Stimmen bei drei Enthaltungen zur Kenntnis genommen.	Erledigt
Budget 2024	05.12.2023	2	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Dem Grossen Rat ist in geeigneter Form über den Erreichungsgrad des Pendenzenabbaus und der Beschleunigung der Verfahren Bericht zu erstatten.	Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des Kontaktgremiums Planung, in welchem mehrere Grossratsmitglieder Einsitz haben, im permanenten Dialog und informiert periodisch über die Pendsensituation und die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren. Überdies wird im Auftrag des Kontaktgremiums Planung in einem zweijährigen Rhythmus (letztmals 2024) eine Gemeindeumfrage zu den Planungsverfahren durchführt, um den Puls bei den direkt Betroffenen zu spüren. Ab 2026 besteht ein ausreichender Beobachtungszeitraum für eine Information des Grossen Rates. Die DIJ wird mit dem BaK-Sekretariat für das gewünschte Vorgehen in Kontakt treten.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz erfolgte im Soll-Bestand 2026 (Umsetzung Finanzmotion 005-2023).	Erledigt
		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PHBern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien oder Verbesserungen der Anstellungsbedingungen der Klassenlehrpersonen und Schulleitenden. Mögliche weitere Massnahmen werden laufend von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PHBern zusammen geprüft.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Die Planungserklärung konnte für das Jahr 2024 durch Erhöhung der Förderbudgets erfüllt werden. Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2024 eine Erhöhung der Mittel im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025) im Umfang von CHF 5 Mio. beschlossen. Weiter hat der Grosse Rat anlässlich Wintersession 2025 eine Erhöhung der Mittel im Budget 2026 um CHF 1 Mio. beschlossen, so dass die Planungserklärung auch für 2025 und 2026 erfüllt werden kann.	Erledigt
Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025	06.12.2021	3	Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.	Die Umsetzung der Pflegeinitiative ist auf Kurs. Die GSI und die BKD haben das vom Regierungsrat genehmigte Grobkonzept in Form eines Programms erfolgreich gestartet. Die dafür eingesetzten Projektorgane sowie alle massgebenden Akteure im Gesundheitswesen beteiligen sich an der Umsetzung. Die beim Bund eingereichten Anträge für das Jahr 2024 wurden genehmigt und mit 50% mitfinanziert. Für das Jahr 2025 wurden 7 Anträge beim BAG und 7 Anträge beim SBFI eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Massnahmen die Ausbildungsbedingungen im Kanton Bern in den Pflegeausbildungen auf Stufe HF und FH nachhaltig verbessert werden können.	In Bearbeitung

Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2025	11.06.2025	1	Die involvierten Stellen haben der Feststellung der Finanzkontrolle betr. «teilweise nicht nachvollziehbare Werteflüssen» hohe Priorität einzuräumen und so rasch als möglich einer Lösung zuzuführen.	Der Regierungsrat wird die erforderlichen Massnahmen zur Lösung der teilweise nicht nachvollziehbaren Werteflüssen umsetzen. Die Finanzdirektion hat die bereits eingeleiteten und nötigen Reinigungsarbeiten im Jahr 2025 intensiviert und etliche Verbesserungen konnten schon umgesetzt werden. Erwartungsgemäss benötigt die Anpassung von komplexen Verbuchungslogiken jedoch mehr Zeit und kann nur in Abstimmung mit dem ERP-Projekt im Rahmen der Etappe 3 umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat berücksichtigt die Abtragung des Finanzierungsfehlbetrags 2023 im Budget/AFP 2026-2028 in geeigneter Weise.	Für den Nachweis der Einhaltung der Schuldenbremse der Investitionsrechnung nach den altrechtlichen Bestimmungen (Art. 101b Abs. 2 und Abs. 3 Kantonsverfassung [KV; BSG 101.1], Fassung vom 15.05.2022) werden die effektiven Ergebnisse der Jahresrechnungen 2024 bis 2028 massgebend sein. Aufgrund des hohen Investitionsbedarfs und ausgeschöpfter Fondsguthaben zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs, wird die Erwirtschaftung positiver Finanzierungssaldi in den Jahren 2027 und 2028 anspruchsvoll sein.	In Bearbeitung
		3	Der Regierungsrat ist gehalten, den aktuellen Stand (im Geschäftsbericht) und die weitere Planung (im BU/AFP) der Einhaltung der Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs von max. 500 Millionen Franken in geeigneter Weise abzubilden.	Der Regierungsrat hat in der <u>Berichterstattung zum Budget 2026 und AFP 2027-2029</u> einen entsprechenden Nachweis aufgenommen (vgl. Kapitel 2.7.3). Für den Geschäftsbericht 2025 hat die Finanzdirektion diesen Nachweis vorbereitet.	Erledigt
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfl)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der nächsten Revision des Bedag-Gesetzes sein. Diese Revision wird zeitlich abgestimmt auf die Schaffung des neuen allgemeinen Beteiligungsgesetzes (Gesetz über die Public Corporate Governance, Public Corporate Governance Gesetz, PCGG), das sich in der Erarbeitung befindet.	In Bearbeitung
Bericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit	07.12.2023		Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.	Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird im Rahmen der im Jahr 2028 geplanten Evaluation der VAZ geprüft.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023	06.03.2024	2	Die Belastung durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachten nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung)	Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.	In Bearbeitung
		3	Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagensenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuerensenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 Ausführungen. Damit wird die Planungserklärung vollständig umgesetzt.	Erledigt
		4	Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Gemäss Kapitel 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 soll diese Planungserklärung nicht umgesetzt werden. Der Grosse Rat hat dies in der Herbstsession in erster Lesung indirekt bestätigt.	Erledigt
		5	Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in der Steuergesetzrevision behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt. Der Grosse Rat hat die vom Regierungsrat beantragte Umsetzung in der Herbstsession in erster Lesung bestätigt.	Erledigt

Kommentiert [F9FC1]: Zelle mit Zeilen 4 und 5 verbinden (auch Datum)?

Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	12.09.2024	1	Die pauschalen Abteilungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.	Die Planungserklärung wurde umgesetzt.	Erledigt
		2	Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt: – Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabteilung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun. . – Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. – Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar. – Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumslasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.	Der Regierungsrat hat die Vorlage im August 2025 zu Händen des Grossen Rates verabschiedet. Die erste Lesung erfolgte in der Wintersession 2025.	In Bearbeitung
		3	Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten: – Einführung eines Abteilungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abteilungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezügerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken. – Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten. – Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abteilung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt. – Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabteilungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abteilung zu berücksichtigen. – Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.	Die Projektarbeiten wurden gestartet.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

FINANZDIREKTION (FIN)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
ICT-Rahmenkredite 2024-2026 der DIR/STA und der KAPO	Winter-session 2023	Der Grosse Rat hat zu allen diesen Krediten jeweils drei identische Auflagen wie folgt beschlossen: Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe). Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehaltlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung: 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der FiKo zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Die Berichterstattung über die Umsetzung der Auflagen erfolgt im jährlichen ICT-Reporting, das der Finanzkommission (FiKo) zur Kenntnis vorgelegt wird. Über die Form der Berichterstattung hat die FIN die FiKo am 25. September 2024 informiert. Die Auflistung der drei Auflagen und die dazugehörige Berichterstattung erfolgt einzig hier bei der FIN und nicht bei den anderen DIR/STA bzw. der KAPO.	In Bearbeitung
Projekt Enterprise Resource Planning (ERP) Etappe 3. Ausgabenbewilligung für die Phasen «Konzept», «Realisierung» und «Einführung». Rahmenkredit 2025-2027	Sommer-session 2025	Auflage 1: Der zusätzliche Stellenbedarf des CCoE ab 2027 von 5 VZE ist in den DIR/STA/JUS vollständig zu kompensieren. Auflage 2: Ein wirksames Beschaffungscontrolling ist mit verhältnismässigem Verwaltungsaufwand sicherzustellen.	Auflage 1: Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen werden im Soll-Bestand 2027 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen wird im Soll-Bestand 2027 der DIR/STA/JUS erfolgen. Auflage 2: Das Beschaffungscontrolling wird gemäss Auflage 2 umgesetzt.	In Bearbeitung